

**Land Salzburg***Für unser Land!*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at

ZAHL

2001-BG-740/6-2006

DATUM

24.2.2006

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Versicherungsrechts-Änderungsgesetzes 2006; Stellungnahme

Bezug: ZI BMJ-B10.200/0010-I 2/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Den Erläuterungen folgend soll „das Verbot unterschiedlicher Prämien und Leistungen im Zusammenhang mit den Kosten der Schwangerschaft und Mutterschaft durch eine zwingende Bestimmung im Krankenversicherungsrecht umgesetzt werden. Dem Anliegen der Richtlinie 2004/113/EG nach möglichst geschlechtsneutralen Prämien und Leistungen in der Privatversicherung soll darüber hinaus durch entsprechende Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprochen werden. Einheitliche Prämien für Frauen und Männer sollen künftig die Regel sein.“

Gemäß Art 5 Abs 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen können die Mitgliedstaaten vor dem 21. Dezember 2007 beschließen, proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen dann zuzulassen, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Im geplanten § 9 Abs 2 des Versicherungsaufsichtsgesetz wird den Versicherungsunternehmen auch genau diese Möglichkeit eröffnet, geschlechtsspezifisch unterschiedliche Prämien und Leistungen zu verlangen bzw zu erbringen, wenn das Geschlecht ein bestimmender Faktor in einer Risikobewertung des jeweiligen Versicherungszweiges ist. Den Erläuterungen folgend sollen damit Nachteile verhindert werden, die mit einer unreflektierten Übernahme des „Unisex-Prinzips“ in das gesamte Versicherungsrecht für die Angehörigen des einen oder anderen Geschlechts eintreten könnten.

2. Die gegen die Einführung von Unisex-Tarifen seitens der Versicherungswirtschaft vorgebrachten Argumente überzeugen nicht restlos:

Als ein Argument der Versicherungswirtschaft gegen die Einführung von Unisex-Tarifen wird stets die unterschiedliche Lebenserwartung zwischen Frauen und Männern angeführt. Die höhere Lebenserwartung der Frauen rechtfertige unterschiedliche Leistungen zwischen Männern und Frauen zu Lasten der Frauen. Mittlerweile lässt sich jedoch nachweisen, dass sich die Lebenserwartung von Männern und Frauen angleicht, insbesondere dort, wo Frauen in ähnlichem Maß wie Männer erwerbstätig sind. Darüber hinaus ist es wissenschaftlich belegt, dass die längere Lebenserwartung von Frauen kein biologisches Faktum ist, sondern die individuelle Lebensweise für die höhere Lebenserwartung ausschlaggebend ist.

Die Befürchtung, eine Gleichbehandlung bei der Tarifgestaltung würde eine Negativspirale insofern auslösen, als jene Gruppe mit dem jeweils geringerem Risiko aus einem Gefühl der Benachteiligung heraus keine Versicherungen mehr abschließen würde, was wiederum zur Folge hätte, dass diejenigen mit dem erhöhten Risiko auch einen höheren Betrag zahlen müssten, wird nicht geteilt. Es ist auch derzeit nicht so, dass ausschließlich jene Gruppen mit dem geringeren Risiko die niedrigsten Tarife bezahlen. Dazu müsste, beispielsweise in der Krankenversicherung, die individuelle Lebensweise des Versicherungswerbers erhoben werden, was in der Praxis nicht der Fall ist. Letztlich hängt die Entscheidung des Verbrauchers zum Abschluss einer Versicherung nicht primär davon ab, wie niedrig das Risiko und wie hoch die Prämie ist, sondern vielmehr von der Einschätzung der individuellen Risikolage.

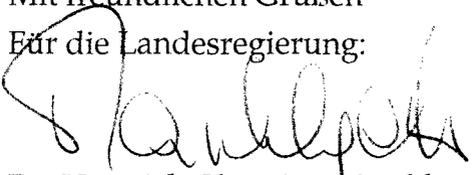
Das weitere Argument der Versicherungswirtschaft gegen die Einführung von Unisex-Tarifen ist der behauptete Eingriff in die privatrechtliche Vertragsfreiheit. Dieses Argument geht allein schon deshalb ins Leere, weil auch in zahlreichen anderen Bereichen, etwa im Bereich des Arbeitsrechts, die Vertragsfreiheit eingeschränkt ist, um einer gesellschaftspolitischen Wertung zum Durchbruch zu verhelfen.

3. Unisex-Tarife werden als ein Weg gesehen, die als Wirtschaftsgut angebotene Sicherheit gleichmäßiger zwischen Männern und Frauen aufzuteilen. Es wird daher eine geschlechtsunspezifische Gestaltung etwa der Lebensversicherung, deren Prämiengestaltung sich an einer geschlechtsunspezifischen Sterbetafel orientiert, vorgeschlagen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. - 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
15. E-Mail an: Abteilung 2 zu do Zl 20204-GB-852/165-2006

zur gefl Kenntnis.